

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN
Wahlen, Gemeinden, Kultur, Vollstreckungen
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

SPÖ Gemeinderatsfraktion Atzenbrugg
vertreten durch GGR Rainer Keiblinger
Im Graben 8
3452 Trasdorf

Beilagen

TUA3-A-1020/014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: wahlen-gemeinden.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39161 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 22 72) 9025 Durchwahl	Datum
		Mag. Hetaba-Sabry	39243	26. Jänner 2024

Betrifft

SPÖ Gemeinderatsfraktion Atzenbrugg, vertreten durch GGR Rainer Keiblinger, Marktgemeinde Atzenbrugg, wiederholt nicht ordnungsgemäße Vorlage von Unterlagen in Gemeinderatssitzungen, nicht ordnungsgemäß vollzogene Gemeinderatsbeschlüsse, Beschwerde

Sehr geehrter Herr GGR Keiblinger!

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat den von Ihnen in der Aufsichtsbeschwerde vom 01.09.2023 geschilderten Sachverhalt mit der Maßgabe überprüft, ob aufsichtsbehördliche Maßnahmen im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973 gesetzt werden können.

Ihr Beschwerdeschreiben wurde am 05.09.2023 der Marktgemeinde Atzenbrugg zur Stellungnahme übermittelt.

In Ihrer Beschwerde brachten Sie zwei Beschwerdepunkte vor:

1. Wiederholt nicht ordnungsgemäße Vorlage von Akten zu Verhandlungsgegenständen in anberaumten Gemeinderatssitzungen in der Marktgemeinde Atzenbrugg.
2. Nicht ordnungsgemäß vollzogene Gemeinderatsbeschlüsse.

Zu Punkt 1 führten Sie folgende Gemeinderatssitzungen als Beispiele an:

Sitzung vom 15.09.2020: Zu den 25 Tagesordnungspunkten wurden nicht alle Unterlagen übermittelt. Zu den Punkten 19 (Schubert Kreisverkehr) und 20 (Natur im Garten) fehlten die Unterlagen gänzlich und wurden trotz Urgenz nicht vor der Sitzung übermittelt.

Sitzungen vom 8.6.2021 und 23.9.2021: Es fehlten die Unterlagen zu den möglichen Heizvarianten des neu geplanten Kindergartens. Der Bürgermeister habe die Sitzungen zur bloßen Berichterstattung verwendet, anstatt für Beschlüsse, um so keine Unterlagen vorlegen zu müssen.

Sitzung vom 04.07.2022: Für die Auftragsvergabe der Gartengestaltung für den neuen Kindergarten wurden im Vorfeld keine Unterlagen übermittelt. In der Sitzung wurde eine nachträgliche Übermittlung zugesagt, diese erfolgte jedoch nicht.

Verschiedene Sitzungen ab 04.07.2022 zur Neugestaltung des Schubert-Museums, der Schlossparks und des Schlosses Atzenbrugg: Trotz mehrmaliger Nachfrage seien die Unterlagen im Vorfeld der Sitzungen nicht übermittelt worden. In Hinblick auf die hohe Summe der hier investierten Gelder und Förderungen sei dieser Mangel besonders gravierend.

Sitzung vom 27.06.2023: Erneut fehlten Unterlagen zum Punkt „Auftragsvergaben Schloss“. Trotz ausführlichem Mailverkehr mit der Gemeinde seien die Unterlagen nicht übermittelt worden.

Sitzung vom 03.07.2023: Erneut fehlten Unterlagen zur „Auftragsvergabe Schloss“. Da eine Bewertung der Angebote ohne die Ausschreibungsunterlagen zu kennen nicht möglich wäre, wurde eine schriftliche Anfrage gemäß § 22 Abs. 1 NÖ GO 1973 an den Bürgermeister gestellt mit insgesamt elf Fragen zum Thema Schlossumbau. Erst am 14. und am 17.08.2023 wurden die Unterlagen teilweise übermittelt.

Zu Punkt 2 wurde die Gemeinderatssitzung vom 04.07.2022 angeführt. In dieser wurde unter Tagesordnungspunkt 2 „Grundsatzbeschluss Schloss“ folgender Beschluss gefasst „Während der Projektumsetzung wird der Kulturausschuss der Marktgemeinde Atzenbrugg bei allen Entscheidungen als beratendes Gremium beigezogen.“ Dieser Beschluss sei monatelang ignoriert worden. Im Juli 2023 waren bereits rund 450.000 Euro für Auftragsvergaben freigegeben obwohl in diesem Zeitraum der Kulturausschuss weder tagte noch als beratendes Gremium hinzugezogen wurde. Erst auf Anfrage des SPÖ fand am 17.08.2023 eine Sitzung des Kulturausschusses in Form einer Begehung des Schlosses Atzenbrugg statt.

Die Marktgemeinde Atzenbrugg antwortete in ihrer Stellungnahme vom 19.09.2023 auf diese Vorwürfe wie folgt:

Die Marktgemeinde hielt fest, dass es sich bei der Einsichtnahme in sitzungsrelevante Unterlagen nicht um eine Bringschuld der Bürgermeisterin bzw. des Gemeindeamtes handle, sondern um eine Holschuld der Gemeinderäte. Außerdem könne nicht auf elektronische Übermittlung bestanden werden, manche Unterlagen könnten am Gemeindeamt eingesehen und kopiert werden.

In der Sitzung vom 15.09.2020 sei das Projektkonzept in der Sitzung präsentiert worden. Es wären vor Beginn der Sitzung noch keine Unterlagen vorgelegen, die übermittelt werden hätten können, da das Konzept erst kurz zuvor fertiggestellt worden war.

In den Sitzungen vom 08.06.2021 und 23.09.2021 sei keine Beschlussfassung vorgesehen gewesen, es hätte keine zu übermittelnden Unterlagen gegeben.

Zur Sitzung vom 04.07.2022 wurde ausgeführt, dass, um den neuen Kindergarten trotz Krise errichten zu können, Beschlüsse dringend und zeitnah zu fassen gewesen wären. Alle Vergaben basierten auf Prüfberichten bzw. Vergabevorschläge der Architektin denen grundlegend zu vertrauen seien. Die dazugehörigen Planunterlagen seien nachträglich übermittelt worden.

Bezüglich der Neugestaltung des Schlosses wurde festgehalten, dass diese durch die gemeindeeigene Schloss GmbH abgewickelt werden. Es habe im Vorfeld eine Führung durch das Schloss für die Gemeinderäte gegeben, konkrete Pläne wären noch nicht vorgelegen. In der Sitzung vom 27.06.2023 seien die Vergabevorschläge fristgerecht übermittelt worden, die Sitzung musste aber abgebrochen werden, da die Vertreter der SPÖ die Sitzung verließen. Es wäre geplant gewesen, das Konzept der Kuratorin und der Ausstellungsarchitektin nach der Gemeinderatssitzung vorzustellen. Am 03.07.2023 wurde die abgebrochene Sitzung fortgesetzt. Es gebe noch keine Plandarstellung abgesehen der bereits in einer Präsentation für die Öffentlichkeit vorgestellten Konzepten. Am 14.08.2023 seien entsprechende Unterlagen übermittelt worden. Fehlende Dokumente wurden später nachgereicht.

Zum zweiten Beschwerdepunkt führte die Marktgemeinde aus, dass alle begonnenen Arbeiten am Schloss mit der Schloss GmbH abgestimmt wurden. Die Beziehung des beratenden Gremiums sei daher nicht notwendig gewesen. Um Transparenz zu gewährleisten sei am 13.04.2023 ein öffentlich zugänglicher Informationsabend im

Gemeindeamt abgehalten worden, bei dem von den SPÖ Gemeinderäten GGR Keiblinger anwesend gewesen sei.

Aus verwaltungsrechtlicher Sicht wird Folgendes ausgeführt:

§ 22 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) lautet:

Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat insbesondere das Recht, bei den Sitzungen des Gemeinderates zu den Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben. Die Anfragen sind vom Bürgermeister spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten. Eine Nichtbeantwortung ist zu begründen. **Jedes Mitglied des Gemeinderates hat überdies das Recht, jene Akten einzusehen, auf die sich Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen.** Die Ergebnisse der Vorberatung in den Ausschüssen und im Gemeindevorstand einschließlich der Anträge an den Gemeinderat sind diesen Akten beizuschließen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien der Akten auf Kosten des Mitgliedes des Gemeinderates hergestellt oder die Akten in einer anderen technisch möglichen Weise zur Verfügung gestellt werden.

Im Kommentar zur NÖ Gemeindeordnung 1973 wird dazu im Detail Folgendes ausgeführt:

„§ 22 verbrieft das Recht des Gemeinderates auf Einsichtnahme in die Akten von Verhandlungsgegenständen (hinsichtlich des Rechtes auf Akteneinsicht in den Ausschüssen vgl. § 30 Abs.2 und Erl.). Sinn dieser Bestimmung ist die Sicherung des Informationsrechtes der Gemeinderatsmitglieder (VwGH 18.12.1991, 91/01/0107). Das Akteneinsichtsrecht soll dem Gemeinderat eine **objektive Entscheidung ermöglichen.** Aus diesem Grund umfaßt der Akt auch das Ergebnis der Vorberatungen in den Ausschüssen und im Gemeindevorstand einschließlich der vom Gemeindevorstand gestellten Anträge. Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich allerdings bloß auf jene Bereiche, die Verhandlungsgegenstand der Gemeinderatssitzung sind. Der Verhandlungsgegenstand ergibt sich aus der Tagesordnung. **Das Akteneinsichtsrecht besteht ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Gemeinderatssitzung bis zum Beginn dieser.** Das Akteneinsichtsrecht kann vom Gemeinderat während der Öffnungszeiten des Gemeindeamtes ausgeübt werden. Eine Einschränkung auf sogenannte Amtsstunden wird nicht angenommen werden können. Allerdings besteht kein Anspruch außerhalb der Zeit, in der das Gemeindeamt besetzt ist, die Akteneinsicht auszuüben. Eine Akteneinsicht

während der Sitzung wird auszuschließen sein, da ansonsten ein geregelter Sitzungsablauf nicht möglich ist. (...)“ (Kommentar zu NÖ GO 1973³, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen, Seite 75-76.)

Die Ansicht der Marktgemeinde, dass es sich bei der Einsichtnahme in sitzungsrelevante Unterlagen nicht um eine Bringschuld der Bürgermeisterin bzw. des Gemeindeamtes handle, sondern um eine Holschuld der Gemeinderäte ist zu bestätigen. Dieser Punkt wurde vom Beschwerdeführer allerdings auch nicht bestritten. Die Gemeinderatsfraktion SPÖ Atzenbrugg bemüht sich aktiv, die benötigten Unterlagen auf verschiedensten Wegen einzuholen (elektronisch oder durch die Anfertigung von Kopien).

Die Kenntnis der relevanten Akten ist eine grundlegende Voraussetzung, um zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eine fundierte und objektive Entscheidung treffen zu können. In den vorliegenden Fällen wurden keine Akten zurückgehalten, jedoch lagen relevante Pläne vor Abhaltung verschiedener Gemeinderatssitzungen noch nicht vor bzw. wurde im Fall der Sitzung vom 27.06.2023 die Präsentation von Plänen im Anschluss an eine Gemeinderatssitzung geplant, anstatt diese im Vorfeld abzuhalten. **Es wird daher seitens der Behörde empfohlen, verstärkt darauf zu achten, dass in Zukunft alle entscheidungsrelevanten Pläne und Unterlagen noch vor Abhaltung der jeweiligen Sitzung im Gemeindeamt vorliegt. In diesem Fall können Anfragen zur Akteneinsicht zeitnah erfüllt werden.**

Zum zweiten Beschwerdepunkt wird ausgeführt, dass der Beschluss gefasst wurde, während der Projektumsetzung den Kulturausschuss der Marktgemeinde Atzenbrugg bei allen Entscheidungen als beratendes Gremium beizuziehen. Die Beiziehung des Kulturausschusses sollte auch gelten, wenn die Renovierungsarbeiten des Schlosses von der „Schloss GmbH“ durchgeführt werden.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Atzenbrugg , z. H. der Frau Bürgermeister, Wachauer Straße 5, 3452
Atzenbrugg

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Mag. iur. G i l l e r - S c h i l k